

# **Niederschrift**

## **über die**

### **Sitzung des Stadtrates**

---

|                |                               |
|----------------|-------------------------------|
| Sitzungsdatum: | Dienstag, den 27.09.2022      |
| Beginn:        | 18:00 Uhr                     |
| Ende           | 21:15 Uhr                     |
| Ort, Raum:     | im Ratssaal des Zehentstadels |

#### **Anwesend:**

##### 1. Bürgermeister

Herr Herbert Tischhöfer

##### 2. Bürgermeister

Herr Robert Pollinger

##### 3. Bürgermeister

Herr Thomas Gabler

##### Stadträte

Frau Renate Baumer

Herr Johann Eichenseher

Herr Franz Greipl

Herr Norbert Hofbauer

Herr Thomas Hölzl

Herr Markus Huber

Frau Christine Lammert

Frau Birgit Luge

Frau Petra Lutz

Frau Marianne Mayer

ab TOP N2 anwesend

Herr Florian Meyer

Herr Peter Ostenrieder

Herr Gottfried Riepl

Herr Klaus Schmidmeister

Herr Thomas Semmler

Herr Josef Staudigl

Herr Franz Ziehaus

##### Ortsprecher

Herr Benjamin Hillert

Frau Maria-Anna Meier

Herr Benedikt Riepl

ab TOP N 6.3 anwesend

Herr Jonas Schöffmann

##### Schriftführer

Frau Corinna Liebl

Gäste

Herr Dipl.-Verwaltungswirt (FH) Alexander  
Ludwig

**Abwesend:**

Stadträte

Herr Alfred Paulus

Ortsprecher

Herr Rainer Liedl  
Herr Gerhard Weiß

Tagesordnung:

### **Öffentlicher Teil**

- 1 Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2021
- 2 Feststellung der Jahresrechnung 2021
- 3 Entlastung über die Jahresrechnung 2021 der Stadt Hemau
- 4 Maßnahmenkatalog zur Energieeinsparung
- 4.1 Maßnahmenkatalog zur Energieeinsparung - Beschluss Weihnachtsbeleuchtung
- 4.2 Maßnahmenkatalog zur Energieeinsparung - Beschluss Maßnahmenkatalog (ohne Weihnachtsbeleuchtung)
- 5 Zuschussantrag der kath. Kirchenstiftung Hohenschambach; Erweiterung der Urnenwand im Friedhof Hohenschambach
- 6 Zuschussantrag der kath. Kirchenstiftung Hohenschambach; Sanierung des Westgiebels der Filialkirche Haag
- 7 Informationen
- 7.1 Information über die angedachte Bauleitplanung "Hemau Sixenfeld"
- 7.2 Information zum Thema Windkraft
- 7.3 Information zur Flurneuordnung Aichkirchen 2 über die Anhörung der Stadt Hemau zur Aufstellung des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen § 41 Flurbereinigungsgesetz - FlurbG-) und die öffentlichen Bekanntmachungen
- 8 Anfragen nach § 32 Geschäftsordnung
- 8.1 Anfrage Stadträtin Mayer zur Allee an der Beratzhausener Straße in Hemau
- 8.2 Anfrage Stadträtin Lammert zur Verteilung des Mitteilungsblattes "DaHemauer"

## Öffentlicher Teil

|          |                                                           |
|----------|-----------------------------------------------------------|
| Punkt: 1 | Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2021 |
|----------|-----------------------------------------------------------|

### Sachverhalt:

Herr Erster Bürgermeister Tischhöfer erteilt zur Erläuterung der Jahresrechnung Herrn Stadtrat Greipl als Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses das Wort. Der Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2021 vom 30.06.2022 wird durch Herrn Greipl vorgetragen. Die Unterlagen zur Jahresrechnung (Auszug aus der Jahresrechnung 2021, Erläuterung der Haushaltsüberschreitungen 2021 und die Gruppierungsübersicht des Haushaltsjahres 2021) liegen dem Gremium vollumfänglich vor.

Zu den im Rahmen der Rechnungsprüfung erfolgten Anregungen wird seitens der Verwaltung wie folgt Stellung genommen:

- 1. Aufstellung und Überprüfung der Versicherungsverträge wird seit 2 Jahren vom Rechnungsprüfungsausschuss angemahnt, bisher kein Ergebnis. Wird erneut vom Rechnungsprüfungsausschuss eingefordert. Bei Versicherer Druck ausüben.**

### Stellungnahme der Verwaltung:

Die Versicherungsverträge wurden bisher, auch nach mehrmaliger Aufforderung, noch nicht von der zuständigen Versicherungsanstalt geändert. Diese Verträge sollten jedoch noch dieses Jahr umgestellt werden. Sobald die Umstellung erfolgt ist, werden die aktuellen Versicherungsdaten dem Haupt- und Finanzausschuss vorgestellt. Leider gab es in den letzten Jahren immer wieder Wechsel bei den Betreuern dieser Versicherungsanstalt, weshalb die Umstellung/Neubewertung stockt. Eine Vorstellung des aktuellen Sachstands macht aus Sicht der Kasse erst Sinn, wenn die Umstellung erfolgt ist. Laut neuester Auskunft unseres Betreuers werden die Verträge aktuell überarbeitet. Am 11.07.2022 wurde erneut beim Betreuer der Versicherung nachgehakt. Dieser hat sich noch nicht geäußert (Stand 23.08.2022).

- 2. Entwicklung der Negativzinsen beobachten und ggf. Gespräche mit Banken führen. Weiteren Kostensteigerungen (Gebühren) entgegenwirken.**

### Stellungnahme der Verwaltung:

Bisher wurden von Seiten der Stadt Hemau noch keine Gespräche mit den Banken über Negativzinsen geführt. Diese betragen seit längerer Zeit 0,5 % pro Jahr bei allen Banken. Ab 01.08.2022 werden auf Nachfrage bei den Banken die Negativzinsen wieder entfallen.

- 3. Wärmelieferung Stadtwerke nach wie vor im Defizit. Überprüfen der Verträge. Verbesserung herbeiführen.**

### Stellungnahme der Verwaltung:

Derzeit werden die Verträge von einer Anwaltskanzlei überprüft und überarbeitet, da sich die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVB-FernwärmeV) geändert hat. Hier sind viele regulatorische Anpassungen im Vertrag not-

wendig. In diesem Zug wird auch ein neues Preisblatt erarbeitet, da die Erzeugung der Wärme jetzt überwiegend mit Hackschnitzel erfolgt und der Einsatz der Gaskessel auf ein Minimum reduziert wird. Diese Vertragsumstellung sollte auch das Defizit verringern, sofern dies rechtlich möglich ist.

Ergänzend hierzu erläutert Herr Greipl, dass die Stadtwerke jährlich auch durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft werden.

Weder aus dem Rechnungsprüfungsausschuss, noch von weiteren Mitgliedern des Gremiums werden Beanstandungen hervorgebracht. Die Arbeit der Verwaltung und der Stadtwerke werden gelobt und die Rechnungsprüfung wird durch die Stadtverwaltung und die Stadtwerke stets hervorragend vorbereitet.

**Beschluss:**

Der Stadtrat hat den Bericht über die örtliche Rechnungsprüfung der Jahresrechnung 2021 zur Kenntnis genommen. Die Prüfungsfeststellungen bzw. -empfehlungen wurden hinreichend erläutert.

**Abstimmung: einstimmig beschlossen    Ja: 20    Nein: 0    Anwesend: 20    pers. beteiligt: 0**  
**Beschlusnummer: StR/220927/Ö1**

|          |                                      |
|----------|--------------------------------------|
| Punkt: 2 | Feststellung der Jahresrechnung 2021 |
|----------|--------------------------------------|

Sachverhalt:

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die vorgelegte Jahresrechnung 2021 der Stadt Hemau geprüft. Es wurden keinerlei Beanstandungen erhoben.

Beschluss:

Der Stadtrat stellt die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2021 gemäß Art. 102 Abs. 3 GO mit folgendem Ergebnis fest:

Im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 19.883.010,30 €.

Im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 9.666.291,24 €.

Die im Haushaltsjahr 2021 angefallenen außerplan- und überplanmäßigen Ausgaben (Haushaltsüberschreitungen) werden, soweit die Genehmigung nicht bereits durch einen früheren Stadtratsbeschluss erfolgt ist, hiermit gemäß Art. 66 Abs. 1 GO nachträglich genehmigt.

**Abstimmung: einstimmig beschlossen    Ja: 20    Nein: 0    Anwesend: 20    pers. beteiligt: 0**  
**Beschlusnummer: StR/220927/Ö2**

|          |                                                         |
|----------|---------------------------------------------------------|
| Punkt: 3 | Entlastung über die Jahresrechnung 2021 der Stadt Hemau |
|----------|---------------------------------------------------------|

Sachverhalt:

Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2021 wurde durch den örtlichen Rechnungsprüfungsausschuss am 30.06.2022 durchgeführt und in öffentlicher Sitzung des Stadtrates behandelt. Unstimmigkeiten wurden nicht festgestellt.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, zu der Jahresrechnung 2021 der Stadt Hemau gemäß Art. 102 Abs. 3 Satz 1 GO Entlastung zu erteilen.

Herr Erster Bürgermeister Tischhöfer hat an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen (Art. 49 GO).

**Abstimmung: einstimmig beschlossen    Ja: 19    Nein: 0    Anwesend: 20    pers. beteiligt: 1**  
**Beschlusnummer: StR/220927/Ö3**

### Sachverhalt:

Am 26. Juli 2022 hat sich die EU-Kommission mit den Energieministern der Mitgliedstaaten auf einen Notfallplan verständigt, in dem die Mitgliedsstaaten aufgefordert werden, im Zeitraum vom 1. August 2022 bis zum 31. März 2023 den Gasverbrauch durch freiwillige Anstrengungen um 15 % zu reduzieren. Deutschland, das über die letzten Jahre besonders abhängig von russischem Gas war, muss seinen Gasverbrauch demnach um 20 % senken.

Vor diesem Hintergrund ergreift der Freistaat Maßnahmen zur Reduzierung des staatlichen Energieverbrauchs. Ziel der Einsparmaßnahmen ist es, dass die Gasspeicher bereits jetzt für die Wintermonate ausreichend gefüllt werden können, damit es über die kalte Jahreszeit nicht zu Versorgungsengpässen kommt und insbesondere eine regionale Gas-mangellage in Süddeutschland vermieden werden kann. Zugleich soll nicht nur der Gasverbrauch für Wärme und Prozesse reduziert, sondern auch die Einsparung von elektrischer Energie forciert werden, da die gasgekoppelte Stromerzeugung ebenfalls weitgehend substituiert werden muss.

Im Bewusstsein dieser energiepolitischen Herausforderungen und in Verantwortung für Menschen und Wirtschaft im Freistaat hat der Ministerrat mit dem Ziel einer Energieeinsparung von 15 % Maßnahmen zur Senkung des Energieverbrauchs in der Staatsverwaltung beschlossen.

Das Bundeskabinett hat sich am 24.08.2022 mit zwei Energieeinsparungsverordnungen befasst. Die Verordnungen enthalten erste kurz- und mittelfristige Maßnahmen zum Einsparen von Gas und Energie insgesamt für öffentliche Körperschaften, Unternehmen und Privathaushalte.

## **1. Verordnung**

### **Maßnahmen der Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung durch kurzfristig wirksame Maßnahmen (EnSikuMaV)**

Diese Verordnung umfasst Maßnahmen, die sehr kurzfristig umgesetzt werden können. Sie zielen auf Einsparungen ab, die bereits in dieser Heizsaison zur Verringerung des Energiebedarfs beitragen können. Einen besonderen Schwerpunkt bilden Maßnahmen für die öffentliche Hand, die damit ihrer Vorbildfunktion nachkommt und so anderen Bereichen Orientierung hinsichtlich machbarer, praktikabler Einsparmaßnahmen geben kann. Die Verordnung hat eine Gültigkeit von sechs Monaten. Sie wird direkt vom Bundeskabinett ohne Beteiligung des Bundestags oder Bundesrats beschlossen und ist zum 1. September in Kraft getreten.

### **Maßnahmen zur Energieeinsparung in öffentlichen Nichtwohngebäuden**

Verbindlich geregelt wird, Räume, in denen man sich nicht regelmäßig aufhält, etwa Flure oder große Hallen, Foyers oder Technikräume, nicht mehr zu heizen, außer, es gibt dafür technische oder sicherheitstechnische Gründe (z.B. Gründen der Bauphysik oder Gründen der Nutzung, z.B. im Fall einer Lagerung anderweitig gefährdeter Gegenstände oder Stoffe). Ausgenommen sind Einrichtungen, bei denen höhere Lufttemperaturen in besonderer Weise zur Aufrechterhaltung der Gesundheit der sich dort aufhaltenden Personen geboten sind, wie z.B. medizinische Einrichtungen, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Pflegeeinrichtungen, Schulen oder Kindertagesstätten.

### **19 Grad an Arbeitsstätten in öffentlichen Nichtwohngebäuden**

Um der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand beim Gassparen Rechnung zu tragen, darf in öffentlichen Nichtwohngebäuden eine Lufttemperaturhöchstgrenze von vorübergehend 19 Grad in Büros nicht überschritten werden. Die bisher empfohlene Mindesttemperatur liegt für Büros bei 20 Grad. Eine entsprechende Herabsetzung der Lufttemperatur gilt auch für andere Arbeitsräume in öffentlichen Nichtwohngebäuden in Abhängigkeit des Grades körperlichen Anstrengung, die mit der Tätigkeit in diesen Räumen verbunden ist. Ausgenommen sind auch hier z.B. medizinische Einrichtungen, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Pflegeeinrichtungen, Schulen oder Kindertagesstätten.

### **Trinkwassererwärmungsanlagen in öffentlichen Nichtwohngebäuden**

In öffentlichen Nichtwohngebäuden sind dezentrale Trinkwassererwärmungsanlagen, insbesondere Durchlauferhitzer oder dezentrale Warmwasserspeicher auszuschalten, wenn deren Betrieb überwiegend zum Händewaschen vorgesehen ist und sofern Hygienevorschriften dem nicht entgegenstehen. Ausgenommen sind auch hier: medizinische Einrichtungen, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Pflegeeinrichtungen, Schulen oder Kindertagesstätten.

### **Beleuchtung von Gebäuden oder Baudenkmälern**

Die Beleuchtung von Gebäuden oder Baudenkmälern von außen mit Ausnahme von Sicherheits- und Notbeleuchtung ist untersagt. Ausgenommen sind kurzzeitige Beleuchtungen bei Kulturveranstaltungen und Volksfesten sowie allgemein alle Fälle, in denen die Beleuchtung zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit oder zur Abwehr anderer Gefahren erforderlich ist und nicht kurzfristig durch andere Maßnahmen ersetzt werden kann.

### **Nutzungseinschränkung beleuchteter Werbeanlagen**

Der Betrieb beleuchteter oder lichtemittierender Werbeanlagen ist von 22 Uhr bis 16 Uhr des Folgetages untersagt. Dies gilt nicht, wenn die Beleuchtung zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit oder zur Abwehr anderer Gefahren erforderlich ist und nicht kurzfristig durch andere Maßnahmen ersetzt werden kann. Ausgenommen sind daher regelmäßig beleuchtete Werbeträger an Fahrgastunterständen (oder Wartehallen), Haltepunkten und Bahnunterführungen, die aus Gründen der Betriebssicherheit und öffentlichen Ordnung wie Straßenbeleuchtung zu behandeln sind.

### **Mindestwerte der Lufttemperatur für Arbeitsräume in Arbeitsstätten**

Für Arbeitsräume in Arbeitsstätten gelten die festgelegten Höchstwerte für die Lufttemperatur als Mindesttemperaturwerte.

## **2. Verordnung**

### **Maßnahmen der Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung durch mittelfristig wirksame Maßnahmen (EnSimiMaV)**

Diese Verordnung umfasst Maßnahmen, die einen höheren, mittelfristigen Zeitbedarf für die Umsetzung erfordern. Die Maßnahmen zielen auf Einsparungen in der kommenden und der folgenden Heizperiode ab, haben aber auch eine Wirkung darüber hinaus. Diese Verordnung hat eine Gültigkeit von zwei Jahren. Sie tritt zum 1. Oktober in Kraft.

## **Steigerung der Energieeffizienz in öffentlichen, privaten und Firmengebäuden**

- **Pflicht zu Heizungsprüfung und -optimierung**  
Alle Eigentümer und Eigentümerinnen von Gebäuden mit Gasheizungen müssen in den nächsten zwei Jahren einen Heizungscheck durchführen. Sinnvoll ist die Kopplung der Prüfung an ohnehin stattfindende Termine wie etwa Kehr- und Überprüfungstätigkeiten oder eine reguläre Heizungswartung.
- **Verpflichtender hydraulischer Abgleich für Eigentümer großer Gebäude mit zentraler Wärmeversorgung**  
Eigentümer von großen Gebäuden mit zentraler Wärmeversorgung auf Erdgasbasis müssen einen hydraulischen Abgleich vornehmen, sofern ein solcher bislang nicht durchgeführt wurde. Dies gilt für Firmen und öffentliche Gebäude (ab 1000 m<sup>2</sup>) sowie für große Wohngebäude ab sechs Wohneinheiten. Dies ist eine effektive Einsparmaßnahme, die je nach Gebäude den Gasverbrauch um ca. 8 Kilowattstunden pro Quadratmeter (8 kWh/m<sup>2</sup>) senken. Da es sich hierbei um eine Instandhaltungsmaßnahme handelt, trägt hierfür der Eigentümer bzw. der Vermieter die Kosten.

## **Rechtliche Verpflichtungen und freiwilliges Engagement ergänzen sich gegenseitig**

Die beiden Verordnungen sind Teil eines Maßnahmenbündels. Neben den unmittelbaren Einspareffekten sollen die Maßnahmen auch eine Signal- und Vorbildwirkungen haben. Sie zielen somit auch darauf ab, freiwillige Energiesparmaßnahmen anzustoßen. Durch die Umsetzung der Energieeinsparverordnungen lässt sich nur ein kleiner Teil der erforderlichen Einsparungen erreichen. Nötig ist eine nationale Kraftanstrengung. Dafür braucht es ein starkes Zusammenspiel von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft, von Bund, Ländern, Kommunen, Sozialpartnern, Gewerkschaften, Handwerk und Verbänden sowie der Zivilgesellschaft.

Da auch die Gemeinden dazu angehalten sind zur Senkung des Energiebedarfes beizutragen, hat die Verwaltung in Zusammenarbeit mit dem technischen Bereich Maßnahmen erarbeitet, die nun dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt werden.

## **Beleuchtung von Kirchen/Gebäuden**

Laut der Verordnung ist die Beleuchtung von Gebäuden oder Baudenkmälern von außen mit Ausnahme von Sicherheits- und Notbeleuchtung untersagt. Ausgenommen sind kurzzeitige Beleuchtungen bei Kulturveranstaltungen und Volksfesten sowie allgemein alle Fälle, in denen die Beleuchtung zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit oder zur Abwehr anderer Gefahren erforderlich ist und nicht kurzfristig durch andere Maßnahmen ersetzt werden kann. Das Verbot gilt bis 28. Februar 2023.

Die Bodenstrahler im Stadtplatzbereich sind 6,5 Stunden bzw. 11,4 Stunden durchschnittlich eingeschaltet. Die Beleuchtung wird ab Sonnenuntergang bis 23:00 Uhr und von 5:30 Uhr bis Sonnenaufgang eingeschaltet. Die Schaltzeiten könnten verkürzt bzw. die Strahler könnten komplett abgeschaltet werden. Folgende Einsparungen sind möglich:

- **Baumbeleuchtung Stadtplatz, Matthias-Mühlbauer-Platz, Stadttore**  
Der jährliche Gesamtverbrauch bei einer durchschnittlicher Beleuchtungszeit von 6,5 bzw. 11,4 Stunden liegt bei 1.380 kWh.

- Fassadenbeleuchtung Stadtplatz  
Der jährliche Gesamtverbrauch bei einer durchschnittlicher Beleuchtungszeit von 6,5 Stunden liegt bei 3.786 kWh
- Beleuchtung altes Rathaus, Frankhauser, Bodenstrahler Kirchturm, Strahler Kirchturm  
Der jährliche Gesamtverbrauch bei einer durchschnittlicher Beleuchtungszeit von 6,5 Stunden liegt bei 1.078 kWh.
- Geländer Beleuchtung Terrasse  
Der jährliche Gesamtverbrauch bei einer durchschnittlicher Beleuchtungszeit von 6,5 Stunden liegt bei 524 kWh.
- Bodenstrahler Zehentstadel und Haus der Musik  
Der jährliche Gesamtverbrauch bei einer durchschnittlicher Beleuchtungszeit von 6,5 Stunden liegt bei 1.123 kWh.
- Oberes Stadttor, Stehle, Stufenbeleuchtung  
Der jährliche Gesamtverbrauch bei einer durchschnittlicher Beleuchtungszeit von 11,4 Stunden liegt bei 250 kWh.
- Die Beleuchtung am Kreisverkehr an der St 2660 brennt täglich durchschnittlich 11,4 Stunden. Der Verbrauch liegt damit bei 374 kWh jährlich.

Sämtliche Beleuchtung ist daher abzuschalten. Die Einsparung beträgt insgesamt rund 8.500 kWh jährlich.

Bereits zum 01.09.2022 wurden folgende Beleuchtungen abgeschaltet:

- |                                                                                                 |       |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| - Kreisverkehr Regensburger Straße, Anstrahlung Stadt-Wappen, Leitung abgeklemmt                | 80 W  |
| - Matthias-Mühlbauer-Platz, Bodenstrahler Kirchenmauer und Kirchturm unten, Leitung abgeklemmt, | 230 W |
| - Matthias-Mühlbauer-Platz, Beleuchtung Kriegerdenkmal, Leitung abgeklemmt                      | 60 W  |
| - Anstrahlung Altes Rathaus Türmchen, deaktiviert                                               | 10 W  |
| - Anstrahlung Stadtplatz 2 Erker, deaktiviert                                                   | 10 W  |
| - Stadtplatz, Baumleuchten deaktiviert                                                          | 560 W |
| - Oberes Stadttor, Stehle und Stufenbeleuchtung deaktiviert                                     | 60 W  |

Insgesamt werden damit 7,3 kWh/Tag eingespart.

Allerdings ist zu bedenken, dass am Matthias-Mühlbauer-Platz keine Straßenbeleuchtung vorhanden ist. In diesem Bereich könnte man daher auf eine Abschaltung verzichten. Der Verbrauch liegt hier bei jährlich 996 kWh.

### **Straßenbeleuchtung**

Die Straßenbeleuchtung in Hemau und in den Ortsteilen wurde bereits vor einigen Jahren auf LED bzw. Energiesparlampen umgestellt. Mit der Umstellung der Straßenbeleuchtung in Hemau wurde der Verbrauch von 351.400 kWh auf 141.200 kWh gesenkt. Weitere Maßnahmen könnten sein:

- Grundsätzlich besteht die Möglichkeit die Straßenbeleuchtung zu dimmen. Dazu müssten allerdings die Leuchten ausgetauscht werden. Die zu erwartenden Kosten sowie die zeitliche Umsetzbarkeit stehen nicht zur Relation zur Energieeinsparung. Der Vorschlag

wurde daher verworfen.

Nur im Bereich des Stadtplatzes kann man die Lampen dimmen. Der Einspareffekt ist hier aufgrund der Lampenanzahl aber sehr gering.

- Die Straßenbeleuchtung in Hemau brennt täglich durchschnittlich 11,4 Stunden. Schnell umsetzbar wäre eine Anpassung der Schaltzeiten in Hemau. Die Beleuchtung könnte abends etwas später eingeschaltet und morgens früher ausgeschaltet werden. Bei einer Verkürzung der Beleuchtungsdauer um eine Stunde würde sich in Hemau eine Einsparung von jährlich 12.400 kWh (3.100 €) ergeben.
- Grundsätzlich wäre auch eine Abschaltung der Straßenbeleuchtung über einen begrenzten Zeitraum möglich. Aufgrund sicherheitsrechtlicher Bedenken wird aber hiervon abgeraten.
- Bei der Straßenbeleuchtung im Gemeindebereich gibt es noch Einsparpotential. Hier wurden manche Leuchten nur mit Energiesparlampe umgebaut. Außerdem sind noch Leuchten mit NAV-Technik (Oranges Licht) verbaut. Hier wäre eine weitere Umrüstung zur LED-Technik evtl. sinnvoll. Kurzfristig ist dies aber nicht umsetzbar. Eine Umstellung der restlichen Leuchten soll von der E.ON geprüft werden.

Zusätzlich verweisen der Erste Bürgermeister Tischhöfer und die Verwaltung hierzu auch noch auf ein kürzlich eingegangenes Schreiben „Licht im Dunkel – Straßenbeleuchtung abschalten oder nicht?“ des Bayerischen Gemeindetages. Hierin befasst sich dieser unter Einbeziehung der Versicherungskammer Bayern mit dem Thema Verkehrssicherungspflicht. Straßenlaternen, die nachts nicht dauerhaft leuchten, müssen mit einem sog. Laternenring (VZ 394, Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO) versehen werden, damit beispielsweise der dort parkende Autofahrer entsprechend informiert ist. Außerdem kann im roten Feld des Laternenrings in weißer Schrift angegeben werden, wann die Laterne erlischt.

### **Ersatz von Geräten**

Alte Kühlgeräte sind auf Energieeffizienz zu prüfen und ggf. auszutauschen.

### **Heizungsoptimierung öffentlicher Gebäude**

Ein besonderes Augenmerk sollte hier auf die Gebäude gerichtet werden, die mit einer Gasheizung ausgestattet sind. Dies sind die Gebäude Altes Rathaus, Bauhof, Grunwaldanwesen und Bleicheranwesen. In sämtlichen Gebäuden der Stadt Hemau erfolgte bereits 2018 die Erneuerung der Umwälzpumpen der Heizkreisverteiler.

In allen Gebäuden ist die Raumtemperatur auf das gesetzlich vorgegebene Mindestmaß abzusenken. Für Räume, die nicht dem ständigen Aufenthalt dienen, können darüberhinausgehende Einsparungen in Betracht kommen, wobei bauphysikalische Schäden oder Frostschäden zu vermeiden sind.

Für alle Gebäude der Stadt Hemau sind die Betriebszeiten der Heizung zu prüfen, die Nacht- und Wochenendabsenkung ist zu optimieren (Anpassung der Heizkurven).

Bei Gebäuden, die an das Fernwärmenetz angeschlossen sind, könnte die zentrale Temperatur angepasst/reduziert werden. Es könnten auch Heizbegrenzer eingebaut werden.

Eine weitere Möglichkeit wäre, die Einrichtungen der Stadt Hemau in der Heizperiode (Oktober bis April) über die Brückentage bzw. Weihnachten, Neujahr, Hl. 3 König und Allerheiligen zu schließen. Dies Möglichkeit sollte aber nur an Tagen genutzt werden, wo es Sinn macht.

Für die Liegenschaften der Stadt Hemau wurden folgende Vorschläge erarbeitet:

- Rathaus

Bei der Sanierung des Rathauses wurden bereits verschiedene Maßnahmen zur Energieeinsparung umgesetzt:

- Dämmung der obersten Geschossdecke
- Windfang im Eingangsbereich
- Abdichtung der Fenster
- Hydraulischer Abgleich

Zusätzlich werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- In den Büros darf die Temperaturhöchstgrenze von vorübergehend 19 Grad nicht überschritten werden. Dies wird durch die Absenkung der Grundtemperatur gewährleistet. Damit wird verhindert, dass sich die Heizkörper, auch wenn sie voll aufgedreht werden, nicht mehr vollständig erwärmen.
- Zusätzlich können die Thermostate mit Begrenzern ausgestattet werden. Damit sind die Heizkörper nur noch bis zu einer gewissen Stufe regelbar. Die Kosten für einen Begrenzer liegen im Cent-Bereich.
- Räume, die nur gelegentlich genutzt werden, sind mit elektronischen Heizungsreglern auszustatten (Trauzimmer/Besprechungszimmer). Die Kosten für das Trau-/Besprechungszimmer belaufen sich auf etwa 250,00 €.
- In den Fluren ist derzeit bei den angebrachten Behördenventilen eine Temperatur von ca. 20 Grad eingestellt, diese wird auf 16 Grad gesenkt.
- Die Flurbeleuchtung im Rathaus wird mit Bewegungsmelder betrieben. Sie schaltet sich aber zu jeder Tages- und Nachtzeit bei jeder Bewegung ein. Dies ist so zu optimieren, dass diese nur noch bei Dunkelheit reagiert oder nur in einem vorgegebenen Zeitrahmen, z.B. zwischen 9 und 16 Uhr.
- Die beiden Kühlschränke im Sozialraum sind zwischen 20 und 30 Jahr alt. Laut Seriennummer handelt es sich beim Einbaukühlschrank um das Baujahr 1993. Der zweite Kühlschrank sollte etwa 20 Jahre alt sein. Eine Messung beim Einbaukühlschrank über einen Zeitraum von fünf Tagen wurde ein Verbrauch von 307 kWh festgestellt. Ein handelsüblicher Kühlschrank mit einer Energieeffizienzklasse D verbraucht etwa jährlich 93 kWh.

Bei Zugrundelegung eines Strompreises von 35 CT/ kWh würde sich jährlich eine Einsparung von 214 kWh bzw. rund 75 € ergeben. Die Anschaffungskosten für einen neuen Einbaukühlschrank liegen bei 650,00 €. Die Amortisationszeit liegt damit bei 8,66 Jahre. Es ist allerdings damit zu rechnen, dass der Strompreis steigt. Die Amortisationszeit würde sich damit entsprechend verkürzen. Ein Austausch halten wir daher für angebracht.

Es wird noch geprüft, ob der zweite Kühlschrank erforderlich ist, bzw. aufgrund einer Messung ein Tausch Sinn macht.

- Tangrintelhalle/Schulturnhalle

- Nach der Vorgabe der Verordnung ist die Temperatur in Sporthallen in Abhängigkeit des Grades der körperlichen Anstrengung herabzusetzen. Die derzeitige Hallentemperatur ist auf 20 Grad eingestellt. Sie wird während der Schulstunden (08:00 bis

16:00 Uhr) auf 18 Grad gesenkt. In der Zeit von 16:00 bis 23:00 Uhr wird sie auf 16 Grad reduziert. Von 23:00 bis 08:00 Uhr wird sie auf 14 Grad abgesenkt.

- Die Beleuchtung in der Tangrintelhalle wird demnächst auf LED umgestellt. Der Stromverbrauch wird sich dadurch halbieren. Allerdings ist hier nur der Hallenteil betroffen.
- Die Beleuchtung in der Schulturnhalle könnte noch auf LED umgestellt werden. Der jährliche Gesamtverbrauch liegt bei rund 9.800 kWh (200 Tage, 7 Stunden täglich). Mit der Umrüstung auf LED-Technik senkt sich der Stromverbrauch auf rund 4.000 kWh. Die Beschaffungskosten für die Umrüstung betragen rund 7.500 €. Die Amortisationszeit beträgt 3,27 Jahre.
- Die Beleuchtung in den Umkleidekabinen und in den Nasszellen der Tangrintelhalle könnte durch den Einbau von Bewegungsmeldern mit Zeitschaltung auf die notwendige Zeit begrenzt werden. Für die sechs Umkleiden sind voraussichtlich 18 Bewegungsmelder erforderlich (Umkleide, Duschbereich, Toilette). Pro Bewegungsmelder ist mit Kosten in Höhe von 154,00 € zu rechnen, insgesamt damit 2.772,00 €. Aufgrund der hohen Anschaffungskosten wird der Einbau von Bewegungsmeldern aber nicht favorisiert.

Der Umkleidebereich war bisher für eine LED-Umstellung nicht vorgesehen. Dies wäre aber die bevorzugte Variante. Jede Umkleide ist mit 8 Lampen ausgestattet. Der Verbrauch je Röhre liegt bei 18 W. Mit LED-Röhren verringert sich der Verbrauch auf 8 W. Bei einer durchschnittlichen Brenndauer von 8 Stunden ergibt sich eine Einsparung von rund 1.400 kWh. Die Kosten je Röhre betragen ca. 21,00 € (inkl. Vorschaltgerät). Bei 48 Röhren (8 Röhren je Umkleide) ergeben sich Anschaffungskosten in Höhe von 1008,00 €. Die Strombezugskosten würden sich jährlich um 490,00 € (0,35 €/kWh) verringern. Der Aufwand würde sich damit in 2,06 Jahren amortisieren.

Die Schulturnhalle ist bereits mit Bewegungsmeldern ausgestattet.

- Für die Beleuchtung in der Tangrintelhalle könnte zudem eine automatische Abschaltung installiert werden. Damit wird die gesamte Beleuchtung zu einem vorgegebenen Zeitpunkt ab (z.B. 22:30 Uhr) abgeschaltet. Allerdings ist ein Umbau mit hohen Kosten verbunden. Evtl. sollte dies bei einer späteren Sanierung angedacht werden.

In der Schulturnhalle ist eine automatische Abschaltung bereits installiert.

- Die Lüftung in beiden Sporthallen ist zurzeit aufgrund von Corona von 08:00 bis 23:00 Uhr in Betrieb. Da sämtliche Regeln zu Corona weggefallen sind, wurden die Lüftungszeiten erheblich reduziert.

Die Lüftung in der Tangrintelhalle hat eine Leistung von insgesamt 25 kW und verbraucht jährlich (25 kW x 15 Std. x 365 Tage) rund 137.000 kWh. Die Lüftung benötigt etwa eine Stunde für den Luftaustausch der gesamten Halle.

Die Lüftung in der Schulturnhalle hat eine Leistung von insgesamt 6,6 kW und verbraucht jährlich (6,6 kW x 15 Std. x 365 Tage) rund 36.200 kWh. Die Lüftung benötigt etwa eine Stunde für den Luftaustausch der gesamten Halle.

Wir halten es für ausreichend, wenn die Lüftung in den beiden Hallen nur noch von 09:00 bis 10:00 Uhr, 13:00 – 14:00 Uhr und von 21:30 – 23:30 Uhr (4 Stunden täglich) betrieben wird.

Die Energieeinsparung beträgt:

- Tangrintelhalle 100.500 kWh/Jahr
- Schulturnhalle 26.600 kWh/Jahr

- Schule

- In den Büros und in den Lehrerzimmern darf die Temperaturhöchstgrenze von vorübergehend 19 Grad nicht überschritten werden. Dies wird durch die Absenkung der Grundtemperatur gewährleistet. Damit wird verhindert, dass sich die Heizkörper, auch wenn sie voll aufgedreht werden, nicht mehr vollständig erwärmen. Für Klassenräumen gilt diese Vorgabe nicht.
- Zusätzlich können die Thermostate mit Begrenzern ausgestattet werden. Damit sind die Heizkörper nur noch bis zu einer gewissen Stufe regelbar. Die Kosten für einen Begrenzer liegen im Cent-Bereich.
- Die Dachrinnenheizung der Grundschule wurde abgeschaltet und wird nur noch bei Bedarf genutzt. Die Leistung beträgt 30 kW. Der Jahresverbrauch belief sich etwa auf 16:000 kWh.
- Enorm viel Strom wird in den Gängen der Mittelschule verbraucht, da hier keine Bewegungsmeldern verbaut sind. Ein Abschalten der Beleuchtung ist aufgrund der sehr dunklen Gänge nicht möglich. Insgesamt sind in den Fluren 86 Lampen mit jeweils 4 Röhren und einer Leistung von jeweils 18 W eingebaut. Bei 190 Schultagen und einer Betriebszeit von 10 Stunden täglich ergibt sich ein Jahresverbrauch von rund 11.800 kWh.

Mit dem Einsatz von Bewegungsmeldern könnte der Verbrauch geschätzt um ein Drittel reduziert werden, also rund 4.000 kWh. Die Energiekosten reduzieren sich damit um 1.400 € ( $0,35 \text{ €/kWh} \times 4.000 \text{ kWh}$ ) jährlich. Für die Umrüstung sind 14 Bewegungsmelder ausreichend. Die Anschaffungskosten liegen insgesamt bei 2.156 €. Die Kosten würden sich damit innerhalb 1 ½ Jahren amortisieren.

- Ein Ersetzen der Lampen kommt aufgrund des geplanten Neubaus nicht in Frage. Es ist zu prüfen, ob die Lampen um zwei Röhren reduzieren werden können. Damit würde man weitere 50 % der Energie einsparen.
- In der Schule stehen in verschiedenen Bereichen (Lehrerzimmer, Schulküche, usw.), insgesamt fünf Kühlschränke. Teilweise sind diese älter als 30 Jahre. Eine Messung bei einem Kühlschrank über fünf Tage hat ergeben, dass sich eine Neuanschaffung sogar innerhalb fünf Jahren amortisieren würde. Es ist anhand von weiteren Messungen zu prüfen, welche Kühlschränke getauscht werden sollen.

- Altes Rathaus

- In den Büros darf die Temperaturhöchstgrenze von vorübergehend 19 Grad nicht überschritten werden. Dies wird durch die Absenkung der Vorlauftemperatur gewährleistet. Es wird damit verhindert, dass sich die Heizkörper, auch wenn sie voll aufgedreht werden, nicht mehr vollständig erwärmen.
- Zusätzlich können die Thermostate mit Begrenzern ausgestattet werden. Damit sind die Heizkörper nur noch bis zu einer gewissen Stufe regelbar. Die Kosten für einen Begrenzer liegen im Cent-Bereich.
- Im Treppenhaus wurden die Thermostate mit Behördenventile ersetzt. Es wurde eine Temperatur von 14 Grad eingestellt und kann auch nicht verändert werden.
- Die Toiletten wurden ebenfalls mit Behördenventile ausgestattet. Eine Temperatur von 14 Grad halten wir für ausreichend.

- Das Trauzimmer wurde mit elektronischen Heizungsreglern ausgestattet. Die Kosten für das Trauzimmer belaufen sich auf etwa 550,00 €.
  - Der Kühlschrank im Trauzimmer wurde 2019 erst angeschafft. Einen Austausch halten wir daher nicht für erforderlich. Der Kühlschrank wird bisher an sieben Tagen in der Woche betrieben. Künftig soll er nur noch am Tag vor einer Trauung eingeschaltet werden. Bei rund vierzig Trauungen im Jahr reduziert sich der Stromverbrauch dadurch um 90 %.
- Bauhof
- In den Büros bzw. Aufenthaltsräumen (Umkleide, Sozialraum) darf die Temperaturhöchstgrenze von vorübergehend 19 Grad nicht überschritten werden. Dies wird durch die Absenkung der Vorlauftemperatur gewährleistet. Es wird damit verhindert, dass sich die Heizkörper, auch wenn sie voll aufgedreht werden, nicht mehr vollständig erwärmen.
  - Zusätzlich können die Thermostate mit Begrenzern ausgestattet werden. Damit sind die Heizkörper nur noch bis zu einer gewissen Stufe regelbar. Die Kosten für einen Begrenzer liegen im Cent-Bereich.
  - Bei den weiteren beheizten Räumen ist zu prüfen, ob eine Absenkung bzw. Optimierung möglich ist.
  - Anhand einer Messung ist zu prüfen, ob ein Austausch des Kühlschranks im Aufenthaltsraum Sinn macht.
- Zehentstadel
- Die Beleuchtung im Foyer und in den Toiletten wurde bereits durch LED-Beleuchtung ersetzt.
  - In den Büros, dem Ratssaal und der Bücherei darf die Temperaturhöchstgrenze von vorübergehend 19 Grad nicht überschritten werden. Dies wird durch die Absenkung der Grundtemperatur gewährleistet. Damit wird verhindert, dass sich die Heizkörper, auch wenn sie voll aufgedreht werden, nicht mehr vollständig erwärmen.
  - Zusätzlich können die Thermostate mit Begrenzern ausgestattet werden. Damit sind die Heizkörper nur noch bis zu einer gewissen Stufe regelbar. Die Kosten für einen Begrenzer liegen im Cent-Bereich.  
Ausnahmen für Veranstaltungen sind zulässig.
  - Das Foyer und das Treppenhaus werden derzeit durchgehend mit einer Temperatur von ca. 20 Grad beheizt. Diese ist auf 16 Grad zu senken. Die Nachtabenkung wird von 21:00 Uhr auf 18:00 Uhr vorverlegt.
  - Der Bürgersaal und der Ratssaal werden nur gelegentlich genutzt. Hier könnten ebenfalls elektronische Heizungsregler zum Einsatz kommen.
  - Es ist zu prüfen, ob ein Austausch der Kühlschränke in den beiden Küchen Sinn macht.

- Haus der Musik
  - In den Übungsräumen darf die Temperaturhöchstgrenze von vorübergehend 19 Grad nicht überschritten werden. Dies wird durch die Absenkung der Grundtemperatur gewährleistet. Damit wird verhindert, dass sich die Heizkörper, auch wenn sie voll aufgedreht werden, nicht mehr vollständig erwärmen.
  - Zusätzlich können die Thermostate mit Begrenzern ausgestattet werden. Damit sind die Heizkörper nur noch bis zu einer gewissen Stufe regelbar. Die Kosten für einen Begrenzer liegen im Cent-Bereich.
  - Das Treppenhaus wird mit Behördenventile ausgestattet. Damit wird gewährleistet, dass die Heizkörper auf eine bestimmte Temperatur eingestellt und diese nicht mehr verändert werden kann. Die Voreinstellung auf 14 Grad halten wir für ausreichend.
  - Die Toiletten werden ebenfalls mit Behördenventile ausgestattet. Eine Temperatur von 14 Grad ist hier ebenfalls ausreichend.
- Schulhaus Hohenschambach
  - In den Aufenthaltsräumen darf die Temperaturhöchstgrenze von vorübergehend 19 Grad nicht überschritten werden. Dies wird durch die Absenkung der Vorlauftemperatur gewährleistet. Es wird damit verhindert, dass sich die Heizkörper, auch wenn sie voll aufgedreht werden, nicht mehr vollständig erwärmen.
  - Zusätzlich können die Thermostate mit Begrenzern ausgestattet werden. Damit sind die Heizkörper nur noch bis zu einer gewissen Stufe regelbar. Die Kosten für einen Begrenzer liegen im Cent-Bereich.
- Feuerwehrgerätehäuser
  - In den Büros bzw. Aufenthaltsräumen (Umkleide, Sozialraum, Schulungsraum) darf die Temperaturhöchstgrenze von vorübergehend 19 Grad nicht überschritten werden. Dies wird durch die Absenkung der Vorlauftemperatur gewährleistet. Es wird damit verhindert, dass sich die Heizkörper, auch wenn sie voll aufgedreht werden, nicht mehr vollständig erwärmen.
  - Zusätzlich können die Thermostate mit Begrenzern ausgestattet werden. Damit sind die Heizkörper nur noch bis zu einer gewissen Stufe regelbar. Die Kosten für einen Begrenzer liegen im Cent-Bereich.
  - Die weiteren beheizten Räume sind zu prüfen, ob hier eine Absenkung bzw. Optimierung möglich ist.
  - Es ist zu prüfen, ob ein Austausch der Kühlschränke in den Aufenthaltsräumen Sinn macht.
- Grunwald
 

Anwesen wird im Winter nur noch mit einer Mindesttemperatur von 8 Grad beheizt.
- Bleicher
 

Anwesen wird im Winter nur noch mit Mindesttemperatur von 6 Grad beheizt.

## **Brunnen**

Die Schaltzeiten der Brunnen wurden bereits verkürzt. Die Brunnen sind von Mitte April bis Ende September in Betrieb. Am Stadtplatz war der Brunnen bisher von 08:00 – 21:00 Uhr und am Zehentstadel von 08:00 – 22:00 Uhr in Betrieb. Zusätzlich sind für beide Brunnen Filteranlagen 15 Stunden täglich in Betrieb.

Der Brunnen am Stadtplatz läuft jetzt nur noch von 08:00 – 20:00 Uhr und der Brunnen am Zehentstadel von 08:00 – 20:00 Uhr. Die tägliche Reduzierung der Betriebszeit ergibt jährlich folgende Energieeinsparung:

|                      |         |                             |
|----------------------|---------|-----------------------------|
| Brunnen Stadtplatz   | 411 kWh | (reduziert um eine Stunde)  |
| Brunnen Zehentstadel | 420 kWh | (reduziert um zwei Stunden) |

Eine Verkürzung der Betriebszeit um einen Monat ergibt jährlich zusätzlich folgende Energieeinsparung:

|                      |         |                            |
|----------------------|---------|----------------------------|
| Brunnen Stadtplatz   | 986 kWh | (reduziert um einen Monat) |
| Brunnen Zehentstadel | 504 kWh | (reduziert um einen Monat) |

Die Filteranlagen haben jeweils eine Leistung von 600 W. Durch eine Reduzierung der Betriebszeit um einen Montag ergäbe sich eine Energieeinsparung von jährlich 270 kWh. Eine Verkürzung der täglichen Betriebszeit ergibt ein Einsparvolumen von 1,2 kWh täglich. Über einen Zeitraum von vier Monaten würde die Einsparung 144 kWh betragen.

Vorgeschlagen werden die Brunnen einen Monat später, also erst ab Mitte Mai in Betrieb zu nehmen und einen Monat früher, also Ende August wieder auszuschalten.

Zusätzlich hätte es auch den Effekt, dass sich der Wasserverbrauch von insgesamt 230 m<sup>3</sup> monatlich um etwa 45 m<sup>3</sup> reduzieren würde.

## **Weihnachtsbeleuchtung**

Am Stadtplatz auf der Stadtterrasse wird jährlich ein großer Christbaum aufgestellt. Es ist zu überlegen, ob 2022 ein Christbaum aufgestellt werden soll.

Die Christbaumbeleuchtung hat über einen Zeitraum von 40 Tagen einen Stromverbrauch von 778 kWh.

Zusätzlich könnte auch auf die Weihnachtsbeleuchtung im Bereich des Stadtplatzes verzichtet werden. Die 25 Mastmotive haben eine Gesamtleistung von 1,5 kW. Über den Zeitraum von 40 Tagen ergibt sich ein Stromverbrauch von 1.080 kWh.

Laut der Verordnung sind kurzzeitige Beleuchtungen bei Veranstaltungen oder Festen vom Verbot ausgenommen. Es gibt daher die Möglichkeit die Weihnachtsbeleuchtung beizubehalten. Der bereits laufenden Diskussion der Nachbargemeinden und größeren Städte kann man jedoch entnehmen, dass auch hier Einsparungen angedacht sind. Man könnte daher auch eine Kompromisslösung finden. Beispielsweise könnte man nur einen Teil der Beleuchtung beibehalten und einen Teil entfallen lassen.

In der Diskussion der einzelnen Fraktionen und Mitglieder des Gremiums zeigt sich ein großes Interesse daran, den Einsparvorschlägen und Einsparvorgaben zu folgen. Im Einzelnen werden überraschende Posten wie die Dachrinnenheizung der Schule, die Lüftungsgeräte in den Hallen und die Kühlschränke aufgeführt. Positiv gewertet werden die bereits umgesetzten Einsparungen und dass die Verwaltung sich sehr viel Mühe und Arbeit mit der

Ermittlung der Sachverhalte gemacht hat. Weiterhin soll die Umrüstung auf LEDs und der Einsatz von Dimmern und Bewegungsmeldern vorangetrieben werden. Es soll aber auch auf die Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen geachtet werden. Bezüglich der Straßenbeleuchtungen soll der Sicherheitsfaktor auf keinen Fall vernachlässigt werden.

Bezüglich der Weihnachtsbeleuchtung ist es die überwiegende Meinung der Stadtratsmitglieder, dass in der dunklen, kalten Jahreszeit und aufgrund der schwierigen wirtschaftlichen und weltpolitischen Situation durchaus ein Zeichen gesetzt werden muss zur Energieeinsparung, ein Weihnachtsbaum oder eine Weihnachtsbeleuchtung jedoch einen Lichtblick und vor allem auch ein Zeichen unserer christlichen Kultur darstellt. Es werden daher verschiedene Varianten der Beleuchtung diskutiert.

**Beschluss:**

Der Stadtrat nimmt die Vorschläge zur Energieeinsparung zur Kenntnis.  
Der Beschluss wird in zwei Teile aufgeteilt.

**Abstimmung: zur Kenntnis genommen    Anwesend: 20 pers. beteiligt: 0**  
**Beschlusnummer: StR/220927/Ö4**

|            |                                                                          |
|------------|--------------------------------------------------------------------------|
| Punkt: 4.1 | Maßnahmenkatalog zur Energieeinsparung - Beschluss Weihnachtsbeleuchtung |
|------------|--------------------------------------------------------------------------|

**Beschluss:**

Bezugnehmend auf den vorgestellten Maßnahmenkatalog, der bereits zur Kenntnis genommen wurde, beschließt der Stadtrat bezüglich der Weihnachtsbeleuchtung:

- Der Christbaum in Hemau und Hohenschambach soll jeweils mit LED-Beleuchtung aufgestellt werden.
- Die Motivbeleuchtung an den Straßenlaternen in Hemau sollen installiert werden und nur an ausgewählten Tagen beleuchtet werden.
- Die Beleuchtung des Alten Rathauses soll entfallen.

**Abstimmung: mehrheitlich beschlossen    Ja: 16    Nein: 4    Anwesend: 20 pers. beteiligt: 0**  
**Beschlusnummer: StR/220927/Ö4.1**

|            |                                                                                                  |
|------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Punkt: 4.2 | Maßnahmenkatalog zur Energieeinsparung - Beschluss Maßnahmenkatalog (ohne Weihnachtsbeleuchtung) |
|------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt die Vorschläge zur Energieeinsparung zur Kenntnis und beschließt, dass sämtliche Vorschläge, außer der Vorschlag zur Weihnachtsbeleuchtung (siehe separater Beschluss) nach Möglichkeit umzusetzen sind.

**Abstimmung: einstimmig beschlossen    Ja: 20    Nein: 0    Anwesend: 20 pers. beteiligt: 0**  
**Beschlusnummer: StR/220927/Ö4.2**

|          |                                                                                                                  |
|----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Punkt: 5 | Zuschussantrag der kath. Kirchenstiftung Hohenschambach;<br>Erweiterung der Urnenwand im Friedhof Hohenschambach |
|----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Sachverhalt:

Die kath. Kirchenstiftung Hohenschambach hat mit Schreiben vom 07.06.2022 einen Zuschuss für die Erweiterung der Urnenwand im Friedhof Hohenschambach beantragt. Die Kostenschätzung beträgt laut Angebote insgesamt 80.286,19 €.

Die reinen Baukosten belaufen sich auf 72.194,19 € und die nicht förderfähigen Baunebenkosten betragen 8.092,00 €.

Laut Grundsatzbeschluss des Stadtrates vom 01.12.1992 bezuschusst die Stadt Hemau kirchliche Friedhöfe mit 25 % der anfallenden Investitionskosten auf der Grundlage einer objektiven Kostenberechnung nach DIN 276, die nach ortsüblichen Preisen und vorheriger Absprache und Prüfung durch die Stadt Hemau festgestellt wird.

Von der Bauverwaltung wurden die Preise in dem vorgelegten Angebot geprüft und für ortsüblich befunden.

Bei voraussichtlichen förderfähigen Kosten in Höhe von 72.194,19 € ergibt sich ein Zuschuss von 18.048,55 €.

Es wird vorgeschlagen den Zuschuss auf 18.100,00 € zu begrenzen und frühestens nach Vorlage der entsprechenden Verwendungs- bzw. Zahlungsnachweise im Jahr 2023 zur Auszahlung zu bringen.

Im Haushalt 2022 sind hierfür keine Mittel veranschlagt.

Die Kirchenstiftung Hohenschambach bittet zudem um Erlaubnis zum vorzeitigen Baubeginn.

#### Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, die Baukosten für die Erweiterung der Urnenwand im Friedhof Hohenschambach mit 25 %, höchstens 18.100,00 € zu bezuschussen. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Verfügbarkeit der Haushaltsmittel und Vorlage der Verwendungs- bzw. Zahlungsnachweise frühestens im Jahr 2023. Die Erlaubnis zum vorzeitigen Baubeginn wird erteilt.

**Abstimmung: einstimmig beschlossen    Ja: 19    Nein: 0    Anwesend: 19 pers. beteiligt: 0**  
**Beschlusnummer: StR/220927/Ö5**

|          |                                                                                                             |
|----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Punkt: 6 | Zuschussantrag der kath. Kirchenstiftung Hohenschambach;<br>Sanierung des Westgiebels der Filialkirche Haag |
|----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

#### Sachverhalt:

Die kath. Kirchenstiftung Hohenschambach hat mit Schreiben vom 07.06.2022 einen Zuschuss für die Sanierung des Westgiebels der Filialkirche Haag beantragt. Die Baukosten betragen laut Kostenberechnung insgesamt 34.765,49 €.

Die Stadt Hemaу gewährt 8 % Zuschuss für bauliche Investitionen der Kirchen an den zuwendungsfähigen Kosten. Zuschussfähig sind die reinen Baukosten ohne Baunebenkosten und ohne Aufwand für Einrichtungs- und Sakralgegenstände.

Die zuwendungsfähigen Kosten betragen somit 34.765,49 €. Bei Anwendung des Fördersatzes von 8 % errechnet sich ein Zuschuss in Höhe von 2.781,24 €.

Es wird vorgeschlagen die Förderung auf 2.800,00 € zu begrenzen und frühestens nach Vorlage der entsprechenden Verwendungs- bzw. Zahlungsnachweise im Jahr 2023 zur Auszahlung zu bringen.

Im Haushalt 2022 sind hierfür keine Mittel veranschlagt.

Die Kirchenstiftung Hohenschambach bittet zudem um Erlaubnis zum vorzeitigen Baubeginn.

#### Beschluss:

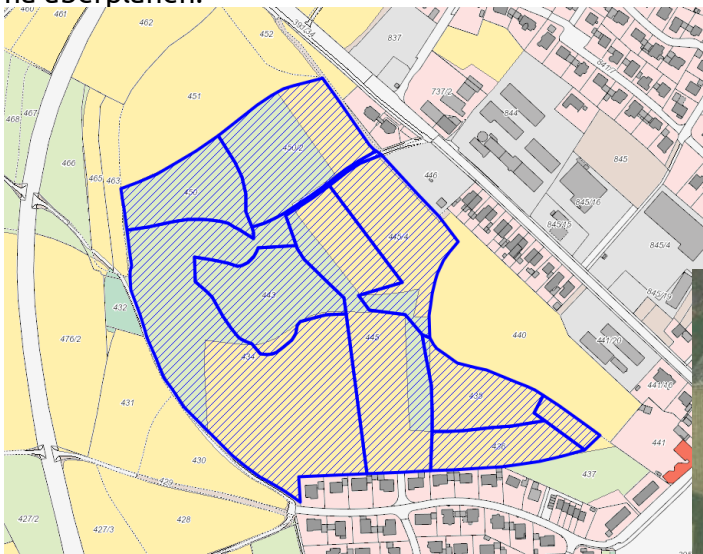
Der Stadtrat beschließt, die reinen Baukosten für die Sanierung des Westgiebels der Filialkirche Haag der kath. Kirchenstiftung Hohenschambach mit 8 %, höchstens insgesamt jedoch 2.800,00 €, zu bezuschussen. Der Zuschuss wird erst nach Vorlage des Verwendungs- bzw. Zahlungsnachweises frühestens im Jahr 2023 ausbezahlt. Die Erlaubnis zum vorzeitigen Baubeginn wird erteilt.

**Abstimmung: einstimmig beschlossen    Ja: 19    Nein: 0    Anwesend: 19 pers. beteiligt: 0**  
**Beschlusnummer: StR/220927/Ö6**

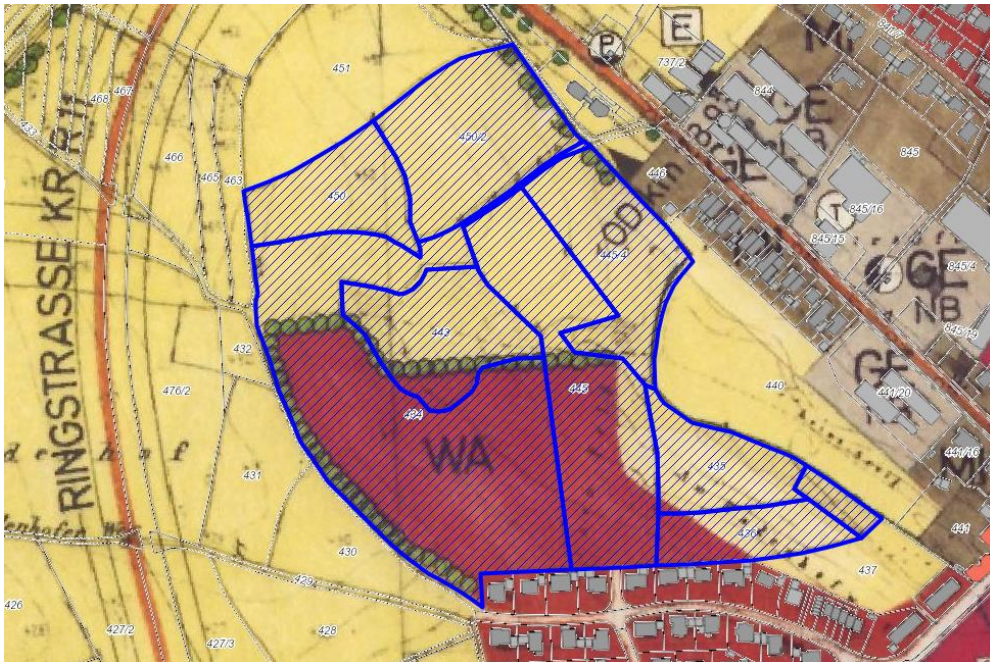
Punkt: 7 Informationen

Punkt: 7.1 Information über die angedachte Bauleitplanung "Hemau Sixenfeld"

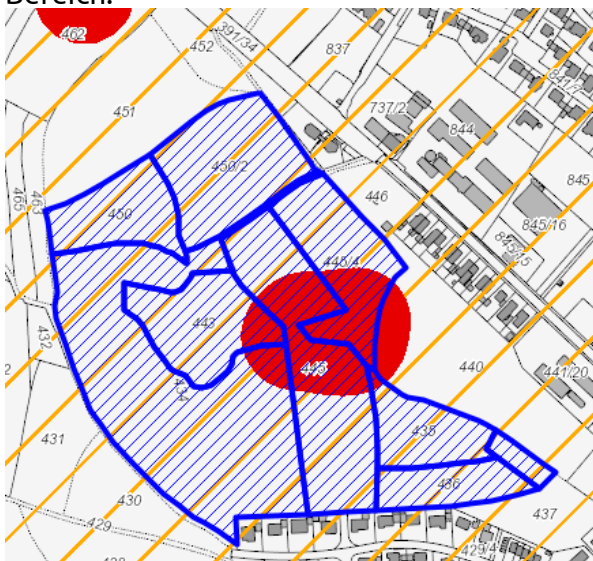
Herr Erster Bürgermeister Tischhöfer informiert das Gremium über die angedachte Bauleitplanung im Westen von Hemau. Diese soll westlich der Nürnberger Straße zur Umgehungsstraße (St 2660) und nördlich der Siedlung „An der Maierbreiten“ entstehen. Die Stadt Hemau konnte die Fl. Nrn.: 434, 435, 436, 439, 443, 445, 445/4, 450 und 450/2 der Gemarkung Hemau in ihr Eigentum übernehmen und kann somit eine Fläche von ca. 11,56 ha überplanen.



Der Flächennutzungsplan stellt einen Teil der Flächen bereits als „WA – Allgemeines Wohngebiet“ nach § 4 BauNVO (Baunutzungsverordnung) dar.



Die Gefahrenhinweiskarte beinhaltet eine Dolinenvermutung. Laut Karte des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg aus dem Jahr 2002 befindet sich jedoch keine Doline in diesem Bereich.



-  Doline
-  Doline (belastet)
-  Gemeindegrenze
-  festgesetztes Wasserschutzgebiet
-  geplantes Wasserschutzgebiet

Dies müsste im Zuge des Bauleitplanverfahrens geprüft und im Verfahren notfalls mit den Fachstellen abgestimmt werden.

Mit Beschluss des Bau- und Umweltausschusses vom 03.05.2022 wurden hierzu bereits der Auftrag der arten- und naturschutzrechtlichen Begutachtung durch den Biologen Herrn Knipfer und die Erstellung städtebaulicher Entwürfe für die Bauflächenentwicklung durch das Ingenieurbüro Bartsch beauftragt.

Angedacht ist die Entwicklung von Wohnbauflächen durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes und gleichzeitig im Parallelverfahren die Änderung der noch nicht als allgemeines Wohngebiet vorgesehenen landwirtschaftlichen Flächen nach §§ 1 ff. BauGB (Baugesetzbuch). Eingeplant und vorsorglich vorgesehen werden soll auch eine Kindertageseinrichtung (Kindergarten / Kita). Für die notwendige Regenrückhaltung unter Berücksichtigung der bestehenden Baugebiete „NW I – IV“ und der Verrohrung des Volksfestplatzes soll diese in diesem Bereich großzügig dimensioniert mit eingeplant werden.

In den anstehenden Bürgerversammlungen soll bereits die Mitteilung der angedachten Bauleitplanungen an die Öffentlichkeit erfolgen. Diese ersetzt jedoch nicht die förmliche öffentliche Beteiligung nach § 3 BauGB.

Die erarbeiteten Entwürfe werden eventuell vorberatend dem Bau- und Umweltausschuss in der Novembersitzung und zur Beratung und Beschlussfassung dann dem Stadtrat am 29.11.2022 vorgelegt werden.

Der Stadtrat nimmt dies zur Kenntnis.

**Abstimmung: zur Kenntnis genommen    Anwesend: 20 pers. beteiligt: 0**  
**Beschlusnummer: StR/220927/Ö7.1**

|                                                 |
|-------------------------------------------------|
| Punkt: 7.2      Information zum Thema Windkraft |
|-------------------------------------------------|

Herr Erster Bürgermeister Tischhöfer informiert das Gremium über das derzeitige Wiederaufleben des Themas „Windkraft“. Er erteilt hierfür der Verwaltung das Wort, um dem Gremium den aktuellen Sachstand und die rechtliche Lage zu erläutern.

In der Kabinettsitzung vom 28.06.2022 erneuerte das Kabinett die Zielsetzung Bayerns zum Klimaschutz. Es wurde der verstärkte Ausbau der erneuerbaren Energien in Bayern durch „die Anpassung der 10-H-Regelung“ und „die Ausschöpfung der Photovoltaik-Potenziale staatlicher Dächer“ auf den Weg gebracht. Außerdem soll das Bayerische Klimaschutzgesetz angepasst werden.

Wichtige Punkte für das Thema Windkraft sind:

1. Änderung Bayerische Bauordnung:

Ausnahmen von 10 H für bestimmte Fallgruppen; in den ausgenommenen Gebieten soll aber grundsätzlich ein Mindestabstand von 1.000 m zur Wohnbebauung gelten, sofern die Wohnbebauung nicht ihrerseits nur ausnahmsweise baurechtlich zulässig ist (z. B.: Kerngebiete, Gewerbegebiete); die Fallgruppen sind:

- Vorrang -und Vorbehaltsgebiete nach Landesentwicklungsplanung und Regionalplanung
- Abstand von bis zu 2.000 m um ein Gewerbe- oder Industriegebiet und der erzeugte Strom überwiegend zur Versorgung der Betriebe in diesem Gebiet bestimmt ist
- *vorbelastete Gebiete: Haupteisenbahnstrecken, Autobahnen oder vier- oder mehrstreckige Bundesstraßen → **betrifft Hemau nicht!***
- Repowering: bestehende Anlagen modernisieren oder austauschen
- Militärische Übungsgelände
- im bestehenden Wald, wenn von der Mitte des Mastfußes zum Waldrand mind. ein Abstand eingehalten wird, der dem Radius des Rotors entspricht.

2. Es soll eine Prüfung der denkmalrechtlichen Anliegen nur noch bei den bayernweit ca. 100 besonders landschaftsprägenden Denkmälern erfolgen; im Übrigen soll eine Erlaubnispflicht entfallen.

Aufgrund der angekündigten Änderung der 10H-Regelung stellt sich wieder die Frage, in welchen Bereichen bei 1.000 m Siedlungsabstand Windkraftanlagen dann wieder ohne kommunale Bauleitplanung privilegiert sind. Die bisherige gemeinsame Konzentrationszonenplanung (2012-2015) wurde nach Einführen der 10H-Regelung durch gemeinsamen Beschluss zum 01.04.2015 beendet.

Die bisherigen Ergebnisse können nicht vollständig darüber Auskunft geben, wo zukünftig in Hemau Windkraftanlagen wieder privilegiert zulässig sind. Wesentliche Gründe dafür sind:

1. Es wurde ein Siedlungsabstand von 1.000 m zu allen Wohngebäuden (also auch Gebäuden im bauplanungsrechtlichen Außenbereich) angesetzt. Mit Änderung der 10H-Regelung dürfte zu erwarten sein, dass Splittersiedlungen und Einzelgehöfte im Außenbereich nicht von der geplanten 1.000 m-Mindestregelung erfasst werden, also nur der immissionsschutzrechtliche Abstand (abhängig vom Einzelfall) gelten dürfte.
2. Ein Gesetzesentwurf, wie die 10H-Regelung konkret modifiziert wird, ist bisher lediglich auf den Weg gebracht.
3. Nach dem Entwurf des neuen LEP sollen die Regionalen Planungsverbände verpflichtet werden, Windkraftzonen in den Regionalplänen (vermutlich als Vorranggebiete) auszuweisen. Somit obliegt es dem Planungsverband, auch unabhängig von Waldflächen Vorranggebiete zu planen. Zudem dürfte mit der Regionalplanung das grundsätzliche Ziel verbunden sein, mind. 2 % der Planungsfläche für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen. Es wird spannend, mit welchen Kriterien dies erreicht wird.

Es besteht aus den Planungen von 2012 bis 2015 noch ein Übersichtsplan mit Stand aus dem Jahr 2013 mit den Potentialflächen bei 1.000 m Abstand zu allen Wohngebäuden. Die Darstellung "weiße Flächen" ohne farbige Ausschlusskriterien waren im Entwurf zum sachlichen Teilflächennutzungsplan bereits enthalten. Im Gemeindegebiet der Stadt Hemau waren hierin nicht viele Flächen als Potentialflächen enthalten. Diese befanden sich im Südwesten zu den Grenzen des Gemeindegebietes hin.

Für die Kommunen dürfte sich nun aus gegebenem Anlass wieder die Frage stellen, ob durch eine Teilflächennutzungsplanung Einfluss auf die Regionalplanung ausgeübt werden kann. Wie ihnen sicher bekannt ist, ist in Deutschland ein großer Anteil dieser Teilflächennutzungspläne (wie auch Regionalpläne) vor Gericht gekippt worden, weil entweder zu wenig Potenzial für die Windenergienutzung in den Plänen beinhaltet war oder methodische Fehler gemacht wurden.

Derzeitige rechtliche Regelungen:

- § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch  
„Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dient.“
- § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung  
„Für sonstige Sondergebiete sind die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung darzustellen und festzusetzen. Als sonstige Sondergebiete kommen insbesondere in Be-

tracht ... Gebiete für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, wie Wind- und Sonnenenergie, dienen.“

- Art. 82 BayBO: 10-H-Regelung
- Der Bayerische Windenergie-Erlass (BayWEE), das Bayerische Landesplanungsgesetz, das LEP und die Regionalplanung enthalten bereits jetzt schon die Möglichkeit der Schaffung von Vorranggebieten. Auch gibt es bisher schon die Möglichkeit durch entsprechende Verfahren (Bauleitplanung, BImSchG-Verfahren) die 10-H-Regelung zu unterschreiten, wenn dies in der Abwägung möglich ist.

Bisher galt durch Stadtratsbeschluss für das Gemeindegebiet der Stadt Hemau die Vorgabe, dass über Anfragen im Einzelfall entschieden wird und Windenergieflächen nur auf Anregung und mit Unterstützung der Bürgerschaft angestrebt werden sollen. Es sollten auch hier keine vorschnellen Verfahren und Entscheidungen getroffen werden. Vorerst sollte abgewartet werden, welche konkreten gesetzlichen Regelungen getroffen werden und ab wann diese in Kraft treten werden.

Herr Bartsch vom gleichnamigen Ingenieurbüro wird über seine Fortbildungs- und Beratungsakademie ASLF im Oktober 2022 (25.10.2022) hierzu eine Infoveranstaltung durchführen. An dieser wird auch die Stadt Hemau teilnehmen.

Zu gegebener Zeit wird das Gremium dann erneut informiert werden.

Der Stadtrat nimmt dies zur Kenntnis.

**Abstimmung: zur Kenntnis genommen    Anwesend: 20 pers. beteiligt: 0**  
**Beschlusnummer: StR/220927/Ö7.2**

|            |                                                                                                                                                                                                                                           |
|------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Punkt: 7.3 | Information zur Flurneuordnung Aichkirchen 2 über die Anhörung der Stadt Hemau zur Aufstellung des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen § 41 Flurbereinigungsgesetz -FlurbG-) und die öffentlichen Bekanntmachungen |
|------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Herr Erster Bürgermeister Tischhöfer informiert das Gremium über die Anhörung der Stadt Hemau bis 21.10.2022 zur Aufstellung des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen § 41 Flurbereinigungsgesetz -FlurbG-).

GVS Aichkirchen-Bügerl Anhörung Stadt Hemau als Träger Öffentlicher Belange:

Geplant ist der Ausbau der GVS Aichkirchen-Bügerl auf einer Länge von ca. 680 m. Der Ausbau erfolgt auf der bisherigen Trasse im Vollausbau auf einer Breite von 3,50 m mit je 75 cm breiten Banketten.

Die Stadt Hemau begrüßt diese Maßnahme und hat daher keine Einwände vorzubringen.

Beteiligungen Öffentlichkeit und Bekanntmachungen:

Gleichzeitig erfolgten diese Woche die Bekanntmachungen der Beteiligung der Öffentlichkeit vom 28.09.2022 bis 12.10.2022 zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen

Anlagen nach § 41 Flurbereinigungsgesetz und zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit -UVPG-.

Ebenfalls erfolgte diese Woche Bekanntmachung über die Neuwahl der Vorstandsmitglieder und Stellvertreter der Teilnehmergeinschaft am 24.10.2022 um 18 Uhr im Gasthaus Meyer, Aichkirchen.

Der Stadtrat nimmt dies zur Kenntnis.

**Abstimmung: zur Kenntnis genommen    Anwesend: 20 pers. beteiligt: 0**  
**Beschlusnummer: StR/220927/Ö7.3**

|          |                                     |
|----------|-------------------------------------|
| Punkt: 8 | Anfragen nach § 32 Geschäftsordnung |
|----------|-------------------------------------|

|            |                                                                          |
|------------|--------------------------------------------------------------------------|
| Punkt: 8.1 | Anfrage Stadträtin Mayer zur Allee an der Beratzhausener Straße in Hemau |
|------------|--------------------------------------------------------------------------|

Frau Stadträtin Mayer fragt an, weshalb in der Allee an der Beratzhausener Straße in Hemau mehrere Bäume, (überwiegend) Birken, gefällt wurden und ob hier ein Nachersatz geplant ist.

Herr Erster Bürgermeister Tischhöfer übergibt hierzu das Wort an die Verwaltung. Die Verwaltung erläutert dem Gremium, dass bei anstehenden Baumfällungen grundsätzlich die Bäume vom Landschaftspflegeverband (meist Herrn Sedlmeier) begutachtet werden. Hierbei wird besprochen, ob ein Baum erhalten werden kann bzw. wenn es zur Fällung kommt auch das Thema, ob ein Nachersatz Sinn macht und wenn ein Nachersatz angedacht ist, dann mit welcher Baumart. Speziell an der Tangrintelhalle mussten vor kurzem einzelne Bäume entnommen werden, da diese zu eng aneinander gepflanzt wurden und sich in der Konsequenz gegenseitig beim Wachstum gehindert und verdrängt haben. Hier wurden Fällungen ohne Nachersatz durchgeführt. Ob dies im angesprochenen Fall derselbe oder ein ähnlicher Sachverhalt ist, wird durch die Verwaltung geklärt und in einer der kommenden Sitzungen informiert.

**Abstimmung: zur Kenntnis genommen    Anwesend: 20 pers. beteiligt: 0**  
**Beschlusnummer: StR/220927/Ö8.1**

|            |                                                                              |
|------------|------------------------------------------------------------------------------|
| Punkt: 8.2 | Anfrage Stadträtin Lammert zur Verteilung des Mitteilungsblattes "DaHemauer" |
|------------|------------------------------------------------------------------------------|

Frau Stadträtin Lammert teilt dem Gremium mit, dass die Verteilung des Mitteilungsblattes „DaHemauer“ nicht funktioniert. Viele haben die aktuelle Ausgabe wieder nicht erhalten.

Herr Erster Bürgermeister Tischhöfer informiert das Gremium, dass dieses Problem bereits bekannt und in Bearbeitung ist. Am vergangenen Montag gab es bereits einen Termin hierzu. Für die Verteilung steht derzeit eine grundlegende Änderung an, da die Verteilung der Rundschau am Donnerstag eingestellt werden soll. Somit soll „DaHemauer“ künftig am Samstag mit ausgeliefert werden. Bedauerlicherweise haben viele flächendeckend keine Ausgabe erhalten. Das ist sehr ärgerlich, da die Stadt dies bezahlt. Für den gesamten Sachverhalt ist die Firma Scheck verantwortlich beauftragt. Es wurde der Stadt Hemau zugesichert, dass dieses Problem geklärt werden wird.

Der Stadtrat nimmt dies zur Kenntnis.

Hemau, 14.10.2022  
Stadt Hemau

Tischhöfer  
Erster Bürgermeister

Corinna Liebl  
Schriftführer